

§ 24 eHealthV 2025 Die Rolle der eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter

eHealthV 2025 - eHealth-Verordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der jeweilige eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter hat folgende Verarbeitungstätigkeiten zu verantworten:
 1. die von ihm vorgenommene Speicherung, Nachtragung und Vidierung der Angaben gemäß § 24c Abs. 2 GTelG 2012,
 2. die von ihm zu Beratungszwecken oder zur Impf-Anamnese vorgenommenen Zugriffe
 1. a) auf die zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfregeister gespeicherten Daten gemäß § 24d Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 und
 2. b) auf die auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich erstellten persönlichen Impfkalender gemäß § 24d Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 sowie
 3. die von ihm vorgenommenen Zugriffe für Zwecke der Abrechnung von Impfprogrammen gemäß § 24d Abs. 2 Z 6 GTelG 2012.
2. (2) Dem eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter obliegen folgende Pflichten:
 1. Hinweis auf die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO, sofern es sich um eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 2 Z 18 lit. a GTelG 2012 handelt und
 2. Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 24e Abs. 4 GTelG 2012.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at